

Wien, am Donnerstag, den 30. Oktober 1930 Zweite Ausgabe

-----  
Der Verfassungsgerichtshof weist die Anfechtung des Bodenwertabgabege-  
setzes wegen Verfassungswidrigkeit zurück.

Ein in Oberösterreich wohnhaftes Ehepaar besitzt in Wien in der Josefstadt ein Haus mit einem dazugehörigen 293 Geviertmeter grossen Garten. Die Hausbesitzer suchten beim Magistrat um Befreiung ihres Hausgartens von der Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen an. Das Ansuchen wurde vom Magistrat abgewiesen und die Partei aufgefordert, die Selbsteinschätzung einzubringen und die Abgabe einzuzahlen. Der Bescheid des Magistrates enthielt die Belehrung, dass gegen diese Entscheidung ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zustehe. Eine Berufung dagegen könne vielmehr erst zugleich mit einer Berufung gegen den seinerzeit zuzustellenden Zahlungsauftrag ergriffen werden. Die Hausbesitzer brachten gegen diesen Bescheid die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ein. In der Beschwerde wurde Verletzung des verfassungsmässig gewährleisteten Eigentumsrechtes durch den Bescheid des Magistrates behauptet, weil das Gesetz über die Bodenwertabgabe verfassungswidrig sei.

Der Verfassungsgerichtshof hat heute das Erkenntnis über diese Beschwerde verkündigt. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen. In der Begründung führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass eine Beschwerde nach Artikel 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes erst nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Bescheides der letzten Instanz eingebracht werden könne. Die Rechtsmittelbelehrung in dem angefochtenen Bescheid des Magistrates, dass ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zustehe, entspreche den Wiener landesgesetzlichen Bestimmungen über die Abgabenberufungskommission. Da also gegen diesen Bescheid noch ein Rechtsmittel zustehe, sei der Instanzenzug nicht erschöpft, weshalb die Voraussetzungen des Artikels 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht gegeben seien. Soweit der Beschwerdeführer seine Beschwerde gegen die Verfügung im angefochtenen Bescheid, dass er die Selbsteinschätzung einzubringen und die Abgabe einzuzahlen habe, ausgedehnt habe, fehle ihm hiezu nach den Artikeln 139 und 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Anfechtung des Bodenwertabgabegesetzes wegen Verfassungswidrigkeit die Aktivlegitimation.

Die Gemeindebeiträge für Wohnhausreparaturen.

Bekanntlich gewährt die Gemeinde Wien auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses unter bestimmten Voraussetzungen solchen Mietparteien, deren Mietzins das Viertausendfache des Friedenszinses übersteigt, Zinszuschüsse. Zur Begutachtung der Ansuchen um diese Zuschüsse hat der Gemeinderat einen Beirat eingesetzt, der kürzlich seine 27. Sitzung abgehalten hat. In dieser Sitzung wurden die Ansuchen von 675 Parteien in 45 Häusern behandelt und Mietzinsbeiträge im Betrage von monatlich 13.190 Schilling genehmigt. Diese Beiträge erfordern einen Gesamtaufwand von 86.657 Schilling. Ferner hat der Beirat dem Antrage des Magistrates, 13 Parteien in 3 Häusern die bisher gewährten Beiträge noch ein weiteres Jahr, bis zum 31. Juli 1931, zu gewähren, zugestimmt. Insgesamt hat der Beirat bisher die Ansuchen von 15.038 Parteien in 1.710 Häusern erledigt. Die Gesamtsumme der Mietzinszuschüsse beträgt bis nun monatlich 75.994 Schilling, der Gesamtaufwand überhaupt 708.703 Schilling.

Ermässigung der Fleischbeschaugebühren.

Für die Zeit vom 1. bis 30. November 1930 beträgt die Grundgebühr für die Vornahme amtlicher Untersuchungen von Vieh und Fleisch 1.78 Schilling. Die gleiche Grundgebühr ist auch für die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die in einer Wiener Eisenbahn- oder Schiffstation ein- und ausgeladen werden, festgesetzt worden.

Diätkurs an der Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien.

An der Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien, Mariahilf Brückengasse 3, wird ein Diätkurs veranstaltet, der am 11. November beginnt. Der Kurs wird sechs Abende umfassen. Auskünfte erteilt die Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien, Telefon B 25-4-19.

Führung im Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum.

Morgen, Freitag, findet um 6 Uhr abends im Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum in Wien, Neues Rathaus, Eingang Rathausplatz, bei freiem Eintritt eine allgemeine Führung statt.